

IX. SONDERNUMMER
zum
VERORDNUNGSBLATT
FÜR DEN DIENSTBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS
FÜR UNTERRICHT

Jahrgang 1963

Wien, am 1. August 1963

Stück 7 i

59. Verordnung: Lehrpläne für die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.

59. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen und ihre Sonderformen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

(Aus BGBl. Nr. 162 ex 1963)

Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6, 58 Abs. 4 und 59 Abs. 2, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nachstehend genannten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der unter II. der Anlage A und unter III. der Anlage A/27 wiedergegebenen beziehungsweise in den Anlagen A/28 bis A/32 genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 in Kraft gesetzt:

1. Fachschule für Metallbearbeitung (Fachrichtungen: Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Motoren- und Landmaschinenbau, Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei):
Anlagen A und A/1.
2. Fachschule für gestaltendes Metallhandwerk:
Anlagen A und A/2.
3. Fachschule für Büchsenmacher und Schäfte:
Anlagen A und A/3.
4. Fachschule für Starkstromtechnik:
Anlagen A und A/4.
5. Fachschule für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik:
Anlagen A und A/5.
6. Fachschule für Steinmetzerei:
Anlagen A und A/6.
7. Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei:
Anlagen A und A/7.

8. Fachschule für Zimmerer:
Anlagen A und A/8.
9. Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung:
Anlagen A und A/9.
10. Fachschule für Drechslerei:
Anlagen A und A/10.
11. Glasfachschule:
Anlagen A und A/11.
12. Fachschule für Keramik und Ofenbau:
Anlagen A und A/12.
13. Fachschule für künstlerische Wandgestaltung:
Anlagen A und A/13.
14. Fachschule für angewandte Malerei:
Anlagen A und A/14.
15. Fachschule für dekorative Gestaltung:
Anlagen A und A/15.
16. Fachschule für Gebrauchsgraphik:
Anlagen A und A/16.
17. Fachschule für Photographie:
Anlagen A und A/17.
18. Fachschule für Uhrmacher:
Anlagen A und A/18.
19. Fachschule für Gerbereichemie und Ledertechnik:
Anlagen A und A/19.
20. Fachschule für Musterzeichnen:
Anlagen A und A/20.
21. Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei:
Anlagen A und A/21.
22. Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei:
Anlagen A und A/22.
23. Fachschule für Damenkleiderkonfektion:
Anlage A und A/23.
24. Fachschule für Herrenkleiderkonfektion:
Anlagen A und A/24.
25. Fachschule für Damenkleidermacher:
Anlage A/25.
26. Fachschule für Herrenkleidermacher:
Anlage A/26.

27. Dreijährige Fachschule für Wäschewaren-
erzeuger:
Anlage A/27.
28. Dreijährige Fachschule für Modisten:
Anlage A/28.
29. Dreijährige Fachschule für Kunststicker:
Anlage A/29.
30. Dreijährige Fachschule für Maschinstickerei:
Anlage A/30.
31. Hotelfachschule:
Anlage A/31.
32. Gastgewerbefachschule:
Anlage A/32.

(2) Soweit die im Abs. 1 Z. 1 bis 26 genannten Fachschulen bisher vierjährig geführt worden sind, treten die in den entsprechenden Anlagen enthaltenen Lehrpläne mit 1. September 1963 in Kraft; soweit sie bisher dreijährig geführt wurden, treten die entsprechenden Lehrpläne bezüglich der 1. Klassen mit 1. September 1963, bezüglich der 2. Klassen mit 1. September 1964, bezüglich der 3. Klassen mit 1. September 1965 und bezüglich der 4. Klassen mit 1. September 1966 in Kraft.

(3) Soweit die im Abs. 1 Z. 27 bis 32 genannten Fachschulen bisher dreijährig geführt worden sind, treten die in den entsprechenden Anlagen enthaltenen Lehrpläne mit 1. September 1963 in Kraft; soweit sie bisher zweijährig geführt wurden, treten die entsprechenden Lehrpläne bezüglich der 1. Klassen mit 1. September 1963, bezüglich der 2. Klassen mit 1. September 1964 und bezüglich der 3. Klassen mit 1. September 1965 in Kraft.

§ 2. (1) Für die nachstehend genannten Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird der in der jeweils angeführten Anlage enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:

1. Meisterschule für Gestaltendes Metallhandwerk:
Anlage B/1.
2. Meisterschule für Bildhauerei:
Anlage B/2.
3. Meisterschule für Tischlerei und Raumgestaltung:
Anlage B/3.
4. Meisterschule für Keramik und Ofenbau:
Anlage B/4.
5. Meisterschule für Malerei:
Anlage B/5.
6. Meisterschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei:
Anlage B/6.
7. Meisterschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei:
Anlage B/7.

8. Meisterschule für Mode:
Anlage B/8.
9. Meisterklasse für Tischler:
Anlage B/9.
10. Meisterklasse für künstlerische Wandgestaltung:
Anlage B/10.
11. Meisterklasse für dekorative Gestaltung:
Anlage B/11.
12. Meisterklasse für Gebrauchsgraphik:
Anlage B/12.
13. Meisterklasse für Uhrmacher:
Anlage B/13.
14. Meisterklasse für Damenkleidermacher:
Anlage B/14.
15. Meisterklasse für Herrenkleidermacher:
Anlage B/15.
16. Meisterklasse für Wäschewarenhersteller:
Anlage B/16.
17. Meisterklasse für Kunststicker:
Anlage B/17.
18. Meisterklasse für Maschinesticker:
Anlage B/18.
19. Klasse für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenherstellung:
Anlage B/19.
20. Werkmeisterschule für Maschinenbau:
Anlage B/20.
21. Werkmeisterschule für Elektrotechnik:
Anlage B/21.
22. Betriebstechnischer Werkmeisterlehrgang:
Anlage B/22.

(2) Für die nachstehend genannten Sonderformen der gewerblichen Fachschulen wird der in der jeweils angeführten Anlage enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:

1. Bauhandwerkerschule für Maurer:
Anlage C/1.
2. Bauhandwerkerschule für Zimmerer:
Anlage C/2.
3. Bauhandwerkerschule für Steinmetzen:
Anlage C/3.
4. Meisterschule für das Malerhandwerk:
Anlage C/4.

(3) Für den Sonderkurs für Elektrotechnik wird der in der Anlage D enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

§ 3. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6, Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen über die in den Stundentafeln der Anlagen A/1 bis A/30 vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl hinaus zusätzliche Wochenstunden unter Erhöhung des Stundenausmaßes von in den genannten Lehr-

plänen angeführten Unterrichtsgegenständen oder unter Einführung von einem oder zwei zusätzlichen Pflichtgegenständen festzusetzen, soweit dadurch eine Gesamtwochenstundenzahl von 46 nicht überschritten wird. Das gleiche gilt für die in den Anlagen A/31 und A/32 enthaltenen Lehrpläne, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der zusätzlichen Wochenstunden höchstens drei je Schulstufe betragen darf. Vor Erlassung der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen sind die Leitungen der betreffenden Schulen zu hören.

(2) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für den Freigegegenstand „Chorgesang und Orchesterübungen“ zu erlassen und das Stundenausmaß des Freigegegenstandes „Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis“ in den einzelnen Klassen zu bestimmen.

(3) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen der im § 1 Abs. 1 Z. 2, 6, 7, 9 bis 16, 20 bis 22, sowie der im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 12 und im § 2 Abs. 2

Z. 4 genannten Lehrpläne nach den örtlichen Erfordernissen für die einzelnen Schulen eine Lehrstoffauswahl zu treffen, wobei jedoch eine Änderung der Stundentafeln nicht erfolgen darf. Vor Erlassung der diesbezüglichen zusätzlichen Lehrplanbestimmungen sind die Leitungen der betreffenden Schulen zu hören.

Artikel II.

Bekanntmachung.

Die unter II. der Anlage A und die unter III. der Anlage A/27 wiedergegebenen beziehungsweise in den Anlagen A/28 bis A/32 genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER IN DEN ANLAGEN A/1 BIS A/24 GENANNTEN VIERJÄHRIGEN FACHSCHULEN.

I. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN DEN VIERJÄHRIGEN FACHSCHULEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dem jungen Menschen soll Gelegenheit geboten werden zu einer geistigen Auseinandersetzung mit der Heilsbotschaft. Er soll an eine persönliche religiöse Entscheidung herangeführt werden. Deshalb sind Lebens- und kommende Berufsprobleme in unmittelbare Beziehung zur Heilsbotschaft zu bringen und auf allen Gebieten sichtbar zu machen.

Dazu hat die Heilige Schrift, vor allem das Neue Testament, als Grundlage zu dienen.

Kirchengeschichtliche Probleme sind dem Interesse und Verständnis entsprechend an geeigneter Stelle miteinzubeziehen. Liturgie und die Feste des Kirchenjahres sowie religiöse Feiern und Übungen sind als christliche Lebensformung miteinzubauen.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Wesen der Religion, die Erscheinungsformen der Religion, die Religion der Offenbarung, die Begegnung mit Christus, die katholische Kirche, der gläubige Mensch.

Bibellesung: Ausgewählte Abschnitte aus dem Alten Testament.

2. Klasse:

Die Offenbarung Gottes. Der eine und dreifaltige Gott, die Schöpfung, der Mensch als Ebenbild Gottes, Christus als Mensch und Gott, Christus der Erlöser, das Erlösungswerk, Maria, die Mutter der Erlösung und der Erlösten, der Heilige Geist, die Heilung des Menschen; Wesen, Kennzeichen und Aufgaben der Kirche, die katholische Kirche und andere religiöse Gemeinschaften, die Vollendung des Menschen und der Welt.

Bibellesung: Ausgewählte Abschnitte aus dem Lukasevangelium.

3. Klasse:

Die heilige Messe als Opfer und Sakrament. Die Sakramente als Quellen des übernatürlichen Lebens und ihre Liturgie. Die Grundsätze der

allgemeinen Sittenlehre, Forderungen und Verpflichtung der besonderen Sittenlehre.

Bibellesung: Bergpredigt, Römerbrief 12—15.

4. Klasse:

Die Auseinandersetzung der Kirche mit den Menschheitsfragen der Gegenwart, im besonderen: das neue Weltbild, Individuum und Gemeinschaft, Ehe und Familie, Kirche und Staat, Beruf und Arbeitsplatz, das öffentliche Leben und die soziale Frage, Menschenrechte, Rassenproblem, die Verpflichtung gegenüber den unterentwickelten Ländern.

Der Christ und die modernen Weltanschauungen: Materialismus, Indifferentismus, Unglaube, Neuheidentum.

Aktuelle Tagesfragen in christlicher Schau. Ausgewählte Kapitel aus den letzten päpstlichen Rundschreiben. Die Sendung und Aufgabe des Katholiken in der Gegenwart.

Dem Bildungsziel der einzelnen Schulen entsprechend, wird der Lehrstoff durch besondere Weisungen und Lektionspläne des zuständigen Ordinariates ausgerichtet.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden mittleren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich. Die Themen sind nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:**1. Klasse:**

Naturwissenschaft und Glaube:

Gott der Schöpfer des Kosmos.

Schöpfungsbericht, Evolution.

Gott, der Schöpfer des Menschen, „Machtet euch die Erde untertan“.

Schöpfung, Erhaltung, Vollendung.

Mann und Frau.

Gottes Gericht, Sündenfall.

Turmbau zu Babel, Mensch und Technik.

Themen aus der Geschichte der Alten

Kirche:

Apostelgeschichte und Paulus.

Petrus und Rom.

Die Kirche in heidnischer Umwelt (Offenbarung Johannes).

Von der Gemeinde zur Kirche.

Der Christ im täglichen Leben:

Die Zehn Gebote und die Menschenrechte.

Die soziale Frage, Innere Mission und Diakonie.

Toleranz: Nationalismus und Konfessionalismus.

Zehn Jahre des Lebens sind Sonntag, gleitende Arbeitswoche.

Dienst und Selbstzucht in der Arbeit.

Freizeitgestaltung, Gebet und Hausandacht.

Pflicht und Urlaub, schöpferische Pause.

2. Klasse:

Bericht von Jesus:

Der Weg Jesu nach den Evangelien.

Neutestamentliche Zeitgeschichte.

Die Welt der Religion.

Die Welt der Religion:

Primitive Religionen und moderner Aberglaube.

Polytheismus — Monotheismus.

Israel, Buddhismus, Hinduismus, Islam.

Leistungs-, Offenbarungs- und Erlösungsreligionen.

Christus, die Antwort auf die Erlösungssehnsucht der Welt (Weltmission).

Themen aus der Geschichte der mittelalterlichen Kirche:

„Christliches Abendland“.

Germanenmission und frühes Christentum in Österreich.

Kirchliche Erneuerungsversuche (Institution und Evangelium).

Papsttum (Macht und Gnade).

Der evangelische Gottesdienst:

Sinn und Aufbau.

Die Heilige Schrift als Wort Gottes, Schrift und Überlieferung.

Die Predigt als lebendiges Wort.

Bekenntnis, Gebet und Sakrament.

Kirchenmusik.

Kirchenbau.

Bildende Kunst.

Das Christusbild im Laufe der Jahrhunderte. Formen der Verkündung (Literatur, Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen).

3. Klasse:

Der Christus des Glaubens:

Kreuz und Auferstehung.

Gotteskindschaft im Heiligen Geist.

Die Bergpredigt.

Die Gemeinde: Kirche als Leib Christi.

Christenheit (Einheit und Vielfalt).

Sakramente.

Die letzten Dinge.

Die Reformation:

Luther, Zwingli, Calvin.

Reformation in Österreich.

Warum ich evangelischer Christ bin.

Der Christ in der modernen Welt:

Evangelium und Weltanschauung.

Die christliche Verantwortung für die Völker.

Das Mühen um den Frieden.

Die Sorge für Verachtete, Verfolgte und Notleidende.

Der Christ im Staat — Kirche und Staat: Christ und Politik (Römer Kap. 13, Offenbarung Kap. 13).

Kirchenstaat, Staatskirche; Trennung von Staat und Kirche.

Staat und Kirche in Partnerschaft (Protestantengesetz 1961).

4. Klasse:

Der Leib:

Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes (1. Korinther 6, Psalm 8).

Leibliche Schönheit, Lobpreis der Liebe (Hohes Lied Salomos, 1. Kor. 13).

Sexus-Eros-Agape.

Verantwortung für Leib und Seele.

Hygiene, Sport, Tanz, Genußmittel, Unterhaltung.

Euthanasie, Schutz des keimenden Lebens, Selbstmord, Todesstrafe.

Schutz des Leibes und Lebens: Verkehrsunfälle, Unfallverhütung.

Krankheit, Tod, Auferstehung.

Die Kirche und die Kirchen:

Heiligungs- und Erweckungsbewegungen.

Sekten—Volkskirche—Freikirche.

Bekenntniskirche.

Ökumenische Bewegung.

Evangelische Gemeinde und Kirche in Österreich.

Der Nachtridentinische Katholizismus: Katholische Reform und Gegenreformation. Probleme der Los-von-Rom-Bewegung.

Vaticanum I und II.

Unsere römisch-katholische Umwelt.

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft:

Die industrielle und technische Massengesellschaft.

Arbeit, Arbeitswelt, Beruf, Berufswahl.
Ehe und Ehelosigkeit.
Die Familie in der bäuerlichen und industriellen Gesellschaft.
Christliche Verantwortung in der Gemeinde.
Christlicher Glaube oder Religiosität.
Christliche Liebe oder Humanität.
Christliche Hoffnung oder Fortschrittsglaube.
Vielfältiger Dienst in der Gemeinde.

II. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Lektüre und Besprechung bedeutender Werke aus der Literatur des deutschen Sprachraumes mit Betonung des österreichischen Schrifttums und der neueren und neuesten Zeit. Übersicht über die wichtigsten literarischen Strömungen und die bedeutendsten Dichterpersönlichkeiten.

Erziehung zur Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben und zur Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen (mit Benützung des Lesebuches); Gewöhnung des Schülers an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Erzählen von Erlebnissen, Berichte über Gelesenes und über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet.

Rechtschreibübungen; Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches.

Wortschatzübungen, ausgehend von Gegebenheiten und Vorgängen in der Umgebung des Schülers; Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Einfache Erzählungen und Gedichte (vornehmlich Balladen); vortragmäßiges Lesen, Auswendiglernen kürzerer Gedichte. Charakteristische Werke und Proben aus der erzählenden und dramatischen Literatur der neueren und neuesten Zeit. Wesentliches über die Dichtungsgattungen.

Weckung des Interesses am guten Buch.

Schriftliche Arbeiten:

Nacherzählungen, Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Weitere Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; vorbereitete Redeübungen.

Rechtschreibübungen, planmäßig, aber auch an Hand beobachteter Verstöße; Fremdwörter, besonders aus dem Fachgebiet des Schülers. Wort- und Satzlehre, soweit sie für den richtigen Sprachgebrauch notwendig ist. Satzzeichen und Silbentrennung. Stilübungen, Hinweise auf Stilarten (Amts- und Geschäftsdeutsch).

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der neuen und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; dazu Schilderungen von Arbeitsvorgängen, Charakteristiken, freie Themen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Wie in der 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der neueren und neuesten Literatur und zur Veranschaulichung von Höhepunkten in der Literatur des deutschen Sprachraumes von der Vorklassik bis zum Naturalismus.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen, dazu Briefe und Gesuche.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen zur Erzielung von sprachlicher Gewandtheit und Konzentration; Redeübungen, auch unvorbereitete. In Rechtschreibung und Sprachlehre Festigung des bisher Gelernten, besonders an Hand vorkommender Verstöße; Fremdwörter.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) zur Veranschaulichung von Höhepunkten in der Literatur des deutschen Sprachraumes bis zur Gegenwart. Proben aus der Weltliteratur.

Zeitungen und Zeitschriften sowie fachliche Literatur mit stilistischer und sprachlicher Diskussion.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 3. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die bedeutsamen Phasen der Menschheitsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, insbesondere im Hinblick auf die politische Bildung.

Erziehung zur Einsicht in die Zusammenhänge vergangenen und gegenwärtigen Geschehens in der Abhängigkeit von geographischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die geistige Leistung des Menschen in der Vor- und Frühgeschichte an Beispielen.

Die großen Stromkulturen an einem Beispiel; die religiöse Bedeutung Israels.

Die weltgeschichtliche Leistung der Griechen in Politik und Kultur. Roms Entwicklung vom Gemeindestaat zum Imperium, Ursachen des Aufstiegs und Verfalles.

Österreich in der Römerzeit.

Das Werden des Abendlandes aus Antike, Christentum und Germanentum. Universales Kaisertum und universales Papsttum im Widerstreit.

Die Babenbergerzeit in Österreich.

Rittertum und Kreuzzüge. Fürsten, Bauern und Bürger. Österreich im späten Mittelalter.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Anbruch einer neuen Zeit (Renaissance, Humanismus, Erfindungen, Entdeckungen). Das Ringen um den Glauben. Die großen Mächte und der Kampf um die Vorherrschaft. (Absolutismus und Merkantilismus, Aufklärung).

Das Werden Österreichs zur Großmacht.

Bürgerliche Revolutionen (Entstehung der USA, Französische Revolution) und das Werden der Nationen.

Österreich im Zeitalter Napoleons, der Wiener Kongreß.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Zeit der Restauration. Österreich im Zeitalter Metternichs; Nationalismus, Liberalismus; Erste industrielle Revolution und soziale Wandlungen. Die Revolution 1848.

Gesellschaft und Wirtschaft vor dem Ersten Weltkrieg. Die Franzisko-Josephinische Epoche in Österreich. Der Imperialismus der Großmächte; der Erste Weltkrieg. Das Epochenjahr 1917, Auswirkungen des Ersten Weltkrieges, die Friedensverträge, der Völkerbund.

Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Österreich, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Gegebenheiten und Leistungen.

Überblick über Europa und die außereuropäische Welt unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaft.

Erkenntnis, daß der Mensch — als einzelner und in der Gemeinschaft — gleichzeitig seiner Heimat, seinem Vaterland und der Welt angehört.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde)

Wesentliche wirtschaftsgeographische Grundbegriffe.

Einführung in das Kartenbild.

Länderkunde Europas (ausgenommen Österreich und Osteuropa) und Afrikas am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Länderkunde Osteuropas, Asiens, Australiens und Ozeaniens am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

Die Weltmeere.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Länderkunde Amerikas und der Polargebiete, am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

Länderkunde Österreichs; Österreich in seinen weltwirtschaftlichen Beziehungen.

Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens.

Erziehung zur rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Zwischenkriegszeit: die Weltwirtschaftskrise; die Krise der Demokratien; Faschismus und Nationalsozialismus; die Sowjetunion unter Lenin und Stalin.

Die Erste Republik Österreich.

Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen; die Vereinten Nationen, der „Kalte Krieg“, das Ende der kolonialen Ära, Integrationsbestrebungen.

Die Zweite Republik Österreich, der Staatsvertrag, immerwährende Neutralität.

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung; das demokrati-

sche, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik.

Internationale und übernationale Organisationen.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Geschichte, Geographie und Staatsbürgerkunde:

Die Wochenstundenzahlen und das zum Teil sachverwandte Lehrgut dieser Gegenstände erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher z. B. im Deutschunterricht auf die Belange der Geschichte und der Staatsbürgerkunde ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit der Schüler. Der Unterricht darf in keinem Gegenstand zur Stoffanhäufung führen. Zu einem gesicherten Grundwissen muß bei Verzicht auf Lückenlosigkeit das kennzeichnende Einzelbeispiel und seine Einordnung in die durch die Bildungs- und Lehraufgabe fixierten Zusammenhänge treten.

Im Deutschunterricht muß die Dreieit der Bildungs- und Lehraufgabe, nämlich: 1. die Schulung in der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefer fundierte Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen. Zu Beginn eines jeden vierjährigen Lehrganges ist ein Gesamtleseplan für die Schul- und Hauslektüre aufzustellen, in den — gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Lehrer für Kunstgeschichte — auch Werke über die darstellende und bildende Kunst aufgenommen werden sollen; besonders bei der Gestaltung der Hauslektüre wird zu beachten sein, daß das Ziel der Weckung der Freude am guten Buch nur durch Eingehen auf die Eigenart jedes Schülers erreicht werden kann. Das Lesebuch ist in allen Klassen zur Lektüre heranzuziehen. Die Redeübungen sind zu Beginn eines Schuljahres derart zu planen, daß alle Schüler zu solchen Übungen herangezogen werden.

In den Unterrichtsgegenständen Geschichte, Geographie und Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende und beeinflussende Zusammenhänge kennenlernen. Dies geschieht am wirksamsten, wenn man sie zu möglichst weitgehender Selbsttätigkeit anleitet. Es wird daher dem richtigen Umgang mit den

Lehrbuch, der Karte, dem Atlas, mit Tabellen und Schaubildern usw. ein besonderes Augenmerk gewidmet werden müssen.

Wichtiger als die bloße Vermittlung von Wissensgut ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens, für Mitarbeit und dafür, daß die Unabhängigkeit des Staates am besten durch die persönliche Einsatzbereitschaft jedes einzelnen gewährleistet ist. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen, in die Kunst der Debatte eingeführt und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Ein wertvolles Erziehungsmittel in dieser Hinsicht wird die Teilnahme an der Schülermitverwaltung sein.

Das große Ziel der Formung der Persönlichkeit, an dessen Erreichung die allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände besonders mitzuwirken haben, wird am besten erreicht werden, wenn ihre Lehrer vertrauensvoll mit den Lehrern aller Fächer zusammenwirken. Umgekehrt werden jedoch auch die Lehrer der anderen Gegenstände — zum Beispiel an der Erreichung der Ziele des Deutschunterrichtes durch Erziehung zum richtigen Ausdruck — mitzuwirken haben.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch:

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse, je 3 Schularbeiten im Schuljahr in der 2., 3. und 4. Klasse. In der 4. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2., beziehungsweise 3., beziehungsweise 4. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen.

Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der

Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe;

Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltung- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hin-

führen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen. Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anbahnen einer bewußten Arbeit an Haltung und Bewegung auf Grundlage gut ausgewählter Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen Formen (auch in einfachen Sportformen) zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen und Schieben.

Schülerinnen: Wettläufe bis 75 m, Kugelstoß bis 4 kg.

Schüler: Wettläufe bis 100 m, Dauerläufe bis 2000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung), Kugelstoß bis 6 kg. Einfache Griffe und Schwünge des Ringens und aus dem Judo, kurze Ringkämpfe.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens wie Rollen, Rad, Handstand, allenfalls auch Überschläge und Vorübungen zur Bodenkippe. Gerätekünste mit Bevorzugung der schwinghaften Formen und der Gerätesprünge wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Für Schwimmer: Verbessern der Form, Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wettschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaufen. Wertungsfahrten im Schilaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen); mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere, für Schüler auch Fußball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Für Schülerinnen: Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten, ebenso zeitlich und räumlich geordnet.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung bis fünf Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

Gesundheitslehre.

Anleitung zu gesunder Lebensführung, im besonderen hinsichtlich Ernährung, Genußgifte, Kleidung, Arbeit und Ruhe, Freizeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfestellen anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung) ist zu tragen. Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen, wie sie Alltag und Beruf erfordern. Erzielung der Fähigkeit, eine einfache Konversation zu führen, fachliche

Texte, welche keine sprachlichen Schwierigkeiten bieten, zu verstehen und sich in einfachster Weise schriftlich auszudrücken.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Aussprache und Tonführung.

Wortschatz (auch fachlicher) und Sprechübungen. Einfacher Lesestoff über das Alltagsleben und das Fachgebiet der Schüler.

Grundlegendes aus der Formen- und Satzlehre, soweit dies für den praktischen Sprachgebrauch unbedingt erforderlich ist.

Schriftliche Arbeiten einfachster Art.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachkenntnisse zum Ziel.

Der Lehrstoff ist entsprechend den Gegebenheiten methodisch aufzubauen, wobei die ausschließliche Verwendung der Fremdsprache im Unterricht im Vordergrund zu stehen hat.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung des Gegenständlichen, wie Bildwerke, Skizzen, Schallplatte und Tonband, Fernsehen und Hörfunk, Schülerbriefwechsel, Filme, Theaterstücke und Schülerklubs sind heranzuziehen.

Wenn auch auf die häusliche Arbeit der Schüler nicht ganz verzichtet werden kann, ist diese in Anbetracht der starken Belastung der Schüler auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Stenotypie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Kurzschrift (Verkehrsschrift). Sicherheit im Lesen von Kurzschrift, von eigenen, aber auch fremden Niederschriften.

Beherrschung der Schreibmaschine im 10-Finger-Blindschreiben sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationellen Anfertigung sauberer Schriftstücke. Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 150, je nach Eignung bis 180 Anschlägen je Minute. Erziehung zur pfleglichen Behandlung der Schreibmaschine.

Fähigkeit, 120 Silben in der Minute kurzschriftlich zu schreiben und die eigene Niederschrift wortgetreu und formgerecht in Maschinschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurzschrift:

Verkürzte Verkehrsschrift (§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. März 1946, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 79/1946).

Schnellschreibübungen mit vornehmlich fach-einschlägigen Diktatstoffen bei steigender Geschwindigkeit (bis mindestens 100 Silben in der Minute). Planmäßige Übungen im Lesen von Kurzschrifttexten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinschreiben:

Methodische Erarbeitung des Griffeldes im 10-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf-klö) einschließlich Ziffern und Zeichen; Erarbeitung weitgehender Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und im Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 Anschlägen in der Minute (das sind rund 30 bis 40 Silben Diktat); richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittelstellen und Großschreiben). Die Zahlen und Zeichen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Anfertigung von Rastern und Tabellen mit der Schreibmaschine; Anfertigung mehrerer Durchschläge, Schreiben auf Doppelbogen mit und ohne Durchschlag.

Maschinenkunde: Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind; außerdem Tabulator, Stechwalze, Walzenfreilauf; Gebrauch des Kohlepapiers; Pflege der Schreibmaschine. Behebung kleiner Schäden.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinschreiben:

Nach kurzer Wiederholung aller Buchstaben-, Zeichen- und Zifferngriffe weitere Pflege der Abschrift und Ansage mit Steigerung der Schreibgeschwindigkeit bis mindestens 150, je nach Eignung bis 180 Anschläge je Minute (das sind 50 bis 60 Silben Diktat). Erarbeitung der Briefformen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Beschriften der Briefumschläge, Anschluß der Anlagen und Ablage der Durchschläge. Gebrauch des Linienrädchens.

Maschinenkunde: Wiederholung (besonders: Papierführung, Hebelwerk, Schriftwerk, Einfärbvorrichtung, Wagenfreilauf, Farbbandwechsel).

Aufnahme von Diktaten und ihre maschinenschriftliche Übertragung in steigenden Geschwindigkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind anzuhalten, so bald als möglich in anderen Gegenständen von der Kurzschrift praktisch Gebrauch zu machen; grundsätzlich ist die Verwendung der Kurzschrift in allen Klassen und in allen Fächern zu gestatten; zu dem Verbot einer Verwendung der Kurzschrift im Unterricht berechtigen nur ganz wenige Ausnahmefälle, z. B. Rechtschreibübungen im Deutschunterricht.

Im Maschinschreibunterricht ist das Hauptaugenmerk auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke zu lenken. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis vorkommenden Aufgaben vertraut gemacht werden. Dem Charakter der Schule entsprechend, sind technische beziehungsweise kaufmännische und wirtschaftliche Abschreib- und Ansagestoffe zu wählen.

Der Stenotypieunterricht am Schluß des Lehrganges soll die beiden Gegenstände Kurzschrift und Maschinschreiben sinnvoll zusammenfassen. Die Ansagetexte sollen besonders jenen Stoffgebieten entnommen werden, die bereits im Maschinschreibunterricht erarbeitet wurden. Dabei ist zu trachten, mit der Klasse die obere Geläufigkeitsgrenze im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe zu erreichen. Die maschinenschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.

Leibesübungen.

Eine Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff singemäßig wie bei dem entsprechenden Pflichtgegenstand (nach den örtlichen Gegebenheiten).

Aktuelle Fachgebiete.

2 Wochenstunden in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten nach dem Stand der Technik oder im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Bis zu 4 Wochenstunden in der 2. bis 4. Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Weitgehende selbständige Betätigung der Schüler im Zusammenhang mit der Durchführung größerer Arbeiten in gewerblicher, technischer, betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht im Rahmen der schul-eigenen Einrichtungen als Modellbetrieb.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR METALLBEARBEITUNG.

Fachrichtungen:

**Metallbearbeitung und Werkzeugbau.
Motoren- und Kraftfahrzeugbau.
Motoren- und Landmaschinenbau.
Bau-, Kunst-, und Maschinenschlosserei.**

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und ange- wandte Mathematik	5	3	—	—	8
7 Darstellende Geometrie..	3	2	—	—	5
8 Physik und angewandte Physik	3	2	—	—	5
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Mechanik	—	3	1	1	5
11 Maschinenkunde	—	3	4	—	7
12 Fachkunde	—	—	4	4	8
13 Mechanische Technologie	—	2	2	2	6
14 Elektrotechnik mit Übungen	—	—	3	—	3
15 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation	—	—	1	—	1
16 Fachzeichnen	4	3	3	3	13
17 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	3	3
18 Werkstätte	18	18	18	22	76
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete.....	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für er- weiterte Betriebspraxis ...	—	Bis zu 4 Wochen- stunden		

Chorgesang und Orchester-
übungen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Metallbearbeitung, Werkzeug- und Maschinenbau hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung der einschlägigen Gewerbe und der Ausbildung auf dem Gebiet der Metallbearbeitung, des Werkzeug- und Maschinenbaus zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHR- STOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHUL- STUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbe-

kannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Doppelbrüche, Bruchgleichungen. Verhältnisse und Proportionen, Proportionalitätsfaktor, direkte und indirekte Proportionalität. Die lineare Interpolation und ihre Anwendung beim Gebrauch von Tabellen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben aus den technischen Anwendungsgebieten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik): Wiederholung der Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel. Winkelbeziehungen. Symmetrie und Kongruenz. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks; Kongruenzsätze und Grundkonstruktionen. Viereck, Vieleck, Kreis. Geometrische Örter. Einfache Konstruktionsaufgaben.

Umfang des Kreises. Bogenmaß des Winkels. Berechnung des Flächeninhaltes von Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis und Kreisteilen.

Angenäherte Inhaltsberechnung zeichnerisch gegebener Figuren. Ähnlichkeit. Strahlensätze. Graphische Auswertung von Proportionen. Pythagoräischer Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Heronsche Flächenformel. Um- und Inkreisradius eines Dreiecks. Berechnungen an einfachen Körpern.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Arithmetik:

Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Exponentialfunktion und logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Theorie und Anwendung des Rechenstabes.

Geometrie (Parallellaufend mit Arithmetik): Kreisfunktionen, Goniometrische Beziehungen. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen. Anwendung auf einfache technische Objekte.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen. Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglicheneren Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumgebilden; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Das Normalrißverfahren, die sechs technischen Ansichten. Darstellung von Strecken und ebenen Figuren; wahre Länge, wahre Gestalt. Schnittpunkt von Ebene und Gerade; Verschneidung ebener Figuren. Neigungswinkel. Ebene Schnitte von Prismen. Einfache Durchdringungen. Darstellung von Kreis, Zylinder und Kegel. Ebene Schnitte. Rohrkrümmer und Rohrabzweigungen bei gleichem Durchmesser. Abwicklungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Darstellung krummflächiger Körper des Maschinenbaues, deren Schnitte und Netze. Übergangsstücke und Durchdringungen.

Schraublinie und Schraubfläche. Ausführung lichtpausfähiger Zeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Sehrichtung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Rißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptsehrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum sauberen Zeichnen dienen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch-formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen und drehenden Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung; Fliehkraft.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb. Molekularkräfte. Strömungen.

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; absolute Temperatur; Zustandsgleichung der Gase. Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes. Luftfeuchtigkeit.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wellenlehre, Akustik und Optik:

Schwingungen; Wellenbewegung.

Schall; Physiologische Akustik.

Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen.

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld, Arbeit, Spannung; Strom; Leistung.

Elektrizitätsleitung in festen Körpern, in Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Einheiten des MEG und die einschlägigen Ö-Normen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundbegriffe der Chemie und chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im jeweiligen Fachgebiet.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz. Grundgesetze.

Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Periodensystem. Wichtige Metalle; Korrosion; Korrosionsschutz. Grundlagen der organischen Chemie.

Erdöl. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

10. Mechanik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene; Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktsberechnungen; graphische Ermittlung des Schwerpunktes.

Reibung: Haft- und Gleitreibung, Zapfenreibung. Rollreibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten: Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung; Verhalten der Werkstoffe beim Zerreiversuch. Sicherheit und zulässige Spannungen; Nachrechnung von Maschinenteilen.

Bewegungslehre:

Grundlagen der Kinematik und Dynamik; Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

4. Klasse: (1 Wochenstunde):

Praktische Anwendungs- und Übungsbeispiele aus allen Gebieten des parallelen Fachunterrichtes.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

In der 2. und 3. Klasse je zwei Schularbeiten zulässig.

11. Maschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung hinreichender Kenntnis der Maschinenelemente im Hinblick auf Konstruktion und Anwendung sowie eines Überblicks über die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen und deren Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Befestigungselemente: lösbare, nicht lösbare, federnde.

Leitungselemente: Rohre, Verbindungen, Absperrorgane.

Elemente der drehenden Bewegung.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Zahnradgetriebe; Riementrieb. Elemente des Hebezeugbaues.

Hebezeuge. Kolben- und Kreiselpumpen. Dampferzeuger. Wasser-, Dampf- und Gasturbinen. Kreisverdichter. Verbrennungskraftmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Zuhilfenahme einfacher Skizzen und Berechnungen, sowie an Hand von Bildtafeln und Skizzenblättern zu vermitteln.

12. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Für die Fachrichtungen Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau sowie Motoren- und Landmaschinenbau:

Vermittlung der Kenntnis des Aufbaues und Weckung des Verständnisses für die Funktion der Werkzeuge beziehungsweise Maschinen, die in das spezielle Fachgebiet gehören. Bedienung, Pflege und Wartung.

Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:

Vermittlung der Kenntnisse, die zur Ausübung des Gewerbes der Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei erforderlich sind.

Lehrstoff:

a) Für die Fachrichtung Metallbearbeitung und Werkzeugbau:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Schnitt-, Zieh- und Stanzwerkzeuge:

Bauarten, Werkstoffe und Richtlinien für Konstruktion und Fertigung.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Vorrichtungsbau:

Fräs-, Hobel-, Bohr- und Schweißvorrichtungen.

Wasserleitungsanlagen:

Elemente der Wasserleitungsanlagen.

Vorschriften, Richtlinien und bauliche Grundsätze zur Installation von Anlagen.

b) Für die Fachrichtung Motoren- und Kraftfahrzeugbau:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Aufbau und Wirkungsweise der Verbrennungskraftmaschinen:

Otto- und Dieselmotoren; Vier- und Zweitaktverfahren, Aufbau, Anwendung, Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Sonderbauarten.

Baugruppen der Kraftfahrzeuge:

Motor, Kupplung, Wechselgetriebe, Kraftübertragung zu den Antriebsrädern, Lenkung, Bremsen, Fahrgestell mit Federung, Karosserie, elektrische Ausrüstung.

Bauarten und Sonderfahrzeuge.

Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges; gesetzliche Bestimmungen und Verkehrsvorschriften.

c) Für die Fachrichtung Motoren- und Landmaschinenbau:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Aufgaben des Maschinenbaues für die Landwirtschaft. Bodenarten, Wachstumsbedingungen und ihre Verbesserung durch Bodenbearbeitung, Wasserhaltung und Düngung. Eigenschaften und Anwendung der bekanntesten Handelsdüngersorten.

Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung.

Maschinen zur Saat.

Maschinen zur Ernte.

Maschinen zur Weiterverarbeitung der Ernte.

Maschinen für die Milchwirtschaft.

Sonstige Maschinen wie Mühlen, Pressen, Dämpfer, Reiniger, Binder und Häcksler.

d) Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Aufgaben der Kunst- und Bauschlosserei sowie des Maschinenbaues auf diesem Gebiet.

Die wichtigsten Baustile. Anleitung zu Entwürfen von Kunst- und Bauschlossergegenständen.

Beschläge und Anschlagarbeiten. Schloßkonstruktionen, Kunstschlosserarbeiten. Handwerkliche und industrielle Fertigung. Portalbau, Gitter und Geländer, Stahltreppen, Steigleitern, Schachtabdeckungen, Kioske, Kleingaragen.

Didaktische Grundsätze:

Für die Fachrichtungen Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Motoren- und Landmaschinenbau:

Ausgehend von den in den Unterrichtsgegenständen Mechanik und Maschinenkunde erworbenen Kenntnissen, ist das Fachgebiet eingehend zu behandeln. Funktion und Betriebseigenschaften der Maschinen stehen im Vordergrund.

Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:

Ausgehend von den in den Gegenständen „Mechanik“, „Mechanische Technologie“ und „Werkstätte“ erworbenen Kenntnissen, ist das Fachgebiet der Bau- und Maschinenschlosserei eingehend zu behandeln. In der Kunstschlosserei soll an Hand von Vorbildern und Vorlagen zu selbständiger Entwurfsarbeit erzogen werden.

13. Mechanische Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse über die in der Technik verwendeten facheinschlägigen Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verfahren.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Werkstoffkunde: Roheisen, Stahlsorten, Gußwerkstoffe. Wärmebehandlung, NE-Metalle und Legierungen.

Kunststoffe. Oberflächenschutz. Werkstoffprüfung.

Grundbegriffe für die Werkstattpraxis: Berechnung von Schnittgeschwindigkeiten, Wechselraderrechnung, Teilen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schweißen, Löten, Gießen. Schmieden, Ziehen. Rohrherstellung. Schneiden der Werkzeuge.

Für die Fachrichtungen Motoren- und Kraftfahrzeugbau beziehungsweise Landmaschinenbau zusätzlich:

Schneiden, Stanzen, Tiefziehen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Elemente der Werkzeugmaschinen. Dreh-, Bohr-, Fräs-, Hobel- und Schleifmaschinen. Vorrichtungsbau.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter ständiger Heranziehung der im Werkstättenunterricht gewonnenen praktischen Erfahrungen zu bringen. Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Normung.

In der 3. und 4. Klasse je 2 Schularbeiten zulässig.

14. Elektrotechnik mit Übungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elektrotechnik, soweit sie für die Anwendung im Fachgebiet erforderlich sind.

Lehrstoff:

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom. Erzeugung und Anwendung von Gleich- und Wechselstrom. Elektrowärme, elektrische Geräte, Motoren und Transformatoren; Beleuchtungstechnik, Elektroschutz.

Betrieb und Überwachung der in die Fachrichtung einschlägigen elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräte.

Didaktische Grundsätze:

Geeignete Auswahl der für die Fachrichtung einschlägigen Stoffgebiete unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf der Fachgegenstände. Es ist von den in der Physik vermittelten Grundlagen auszugehen. Wenn möglich, sind Übungen im Elektrolaboratorium durchzuführen.

15. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation: Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß- und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die Unterrichtsgegenstände Mechanische Technologie, Betriebswirtschafts- und Rechtskunde sowie Werkstätte sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

16. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausführung facheinschlägiger Skizzen, Werkzeichnungen, Schaubilder und Pläne erforderlich sind.